

Gemeinde

Karlsfeld



Satzung

zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Karlsfeld

<u>Fassung</u>	<u>Inkrafttreten</u>	<u>Änderungen</u>
Erstfassung:	21.03.1985	
1. Änderung:	18.05.2024	§ 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4, § 7, § 10 Nr. 8 und 9, §11, § 13, § 14

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Karlsfeld

Satzung

zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Karlsfeld

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

§ 1

Wochenmarkt

1. Die Gemeinde Karlsfeld veranstaltet einen Wochenmarkt.
2. Der Wochenmarkt findet jeweils am Freitag statt; ausgenommen sind Freitage, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.

§ 2

Marktplatz

Der Markt findet auf dem Bruno-Danzer-Platz und in Ausnahmefällen auf dem Marktplatz, statt. Die genauen Standorte sind auf beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieser Marktsatzung ist, ersichtlich. Es ist verboten, Flächen als Standplätze zu benutzen, die sich außerhalb des festgesetzten Marktgeländes befinden.

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Karlsfeld

§ 3

Betriebs- und Verkaufszeiten

1. Der Verkauf beim Wochenmarkt beginnt um 13.00 Uhr und dauert jeweils bis 18.00 Uhr. Die Waren und die Verkaufsstände dürfen beim Wochenmarkt frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn angefahren und aufgestellt werden.
2. Außerhalb der Markttag und der festgesetzten Marktverkaufszeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen verboten.
3. Jeder Anbieter hat den ihm von der Gemeinde zugewiesenen Verkaufsort einzunehmen. Wenn der zugewiesene Verkaufsort nicht bis spätestens 14.00 Uhr eingenommen ist, kann er von der Gemeinde anderweitig vergeben werden.

§ 4

Warenarten

Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren feilgeboten werden: (wobei alle zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmten Getränke und Speisen nur in Mehrweggeschirr, Mehrweggebinden und mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden dürfen; die Erhebung von Pfand bleibt dabei freigestellt. In begründeten Fällen kann auf Antrag auch wiederverwertbares Geschirr und Besteck genehmigt werden, wenn mit dem Antrag der Nachweis der Wiederverwendung und/oder der Wiederverwertung erbracht wird)

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs § 67 Abs. 1-3 Gewerbeordnung (GewO)

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Karlsfeld

§ 5

Warenverkauf

Alle auf den Markt gebrachten Waren gelten als feilgehalten. Sie unterliegen der Beschau durch die Marktaufsichtsorgane, der sie nicht entzogen werden dürfen. Wer Waren nach Maß oder Gewicht verkauft, muss zum Messen und Wiegen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen des Käufers ist die Ware vorzumessen oder vorzuwiegen. Ausnahmen können bewilligt werden, falls nur geringe Mengen angeboten werden. Waren, die im Voraus abgemessen oder abgewogen sind und das angegebene Maß oder Gewicht nicht haben, können durch den Marktbeauftragten der Gemeinde gekennzeichnet und vom Verkauf ausgeschlossen werden. Die Waagen sind in sauberem Zustand zu halten.

§ 6

Unzulässige Geschäftsausübung

Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf den für den Markt bestimmten Plätzen während der Marktzeit nicht stattfinden.

§ 7

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten der Gemeinde Karlsfeld und des Landratsamtes ausgeübt. Diese sind berechtigt:

1. verbindliche Weisungen an alle Marktverkäufer zu erteilen und Aufschlüsse von ihnen zu verlangen.
2. anzuordnen, dass Waren zu entfernen sind, die entgegen dieser Satzung oder entgegen anderer Bestimmungen feilgehalten werden, oder solche Waren zu verwahren; sind auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften andere Behörden zuständig, so tritt Halbsatz 1 dahinter zurück.

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Karlsfeld

3. Platzinhaber vom Markt auszuschließen, die
 - a) gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt gröblich verstoßen haben,
 - b) Bestimmungen dieser Vorschrift, Anordnungen oder Weisungen, die auf Grund dieser Vorschrift ergangen sind, nicht beachtet haben.
 - c) die Gebühren nicht entrichtet haben

§ 8

Platzzuweisung

1. Die Standplätze werden als Tageplätze ausgewiesen; an ortsansässige und ständige Marktverkäufer können Dauerplätze auf dem Gelände des Wochenmarktes angewiesen werden. Die Gemeinde behält sich die Platzvergabe vor. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Auch nach Anweisung eines Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung treffen. Eine Platzverteilung kommt nur in Frage, wenn der/die Marktverkäufer/in die anfallenden Gebühren bezahlt und Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seinen Gewerbebetrieb erbringt.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, für Markttag den Standplatz sonstiger nicht ortsgebundener Verkaufsstände auf öffentlichem oder gemeindeeigenem Grund festzulegen.

§ 9

Verkaufsstand

1. Die Gemeinde Karlsfeld kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
2. Jeder Anbieter hat an seinem Verkaufsstand ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, das in gut lesbarer Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Anschrift enthält. Sind die Anbieter Kaufleute, die eine Firma führen, so haben sie außerdem ihre Firma in der bezeichneten Weise anzubringen.

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Karlsfeld

3. Die Zulassungsbestätigung der Gemeinde Karlsfeld ist deutlich sichtbar auszulegen.
4. Aufdringliche Reklame und störende Aufmachung sind untersagt.

§ 10

Ordnung und Sauberkeit

1. Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle auf den Boden zu werfen.
2. Das schreiende Ausrufen am Marktplatz ist verboten.
3. Es ist verboten, während der Marktzeit am Marktplatz Waren durch Umhertragen und Umherziehen außerhalb der zugewiesenen Plätze feilzubieten oder zu verkaufen.
4. Kraftfahrzeuge, die nicht unmittelbar mit einem Verkaufsstand verbunden sind, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
5. Es ist verboten, motorisierte Fahrzeuge durch den Marktplatz zu schieben sowie Waren und andere Gegenstände in den Durchgängen am Markt aufzustellen.
6. Verboten ist ferner das Umherlaufenlassen von Hunden auf dem Markt.
7. Eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz geräumt sein. Jeder Anbieter hat seinen Verkaufsplatz vor Verlassen von den Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen.
8. Die auf den Marktplätzen Anwesenden sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
9. Die Gemeinde und die Polizei können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anordnungen für den Einzelfall treffen. Insbesondere ist die Anordnung von Platzverweisen und zeitlich beschränkten Betretungsverboten zulässig. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Karlsfeld

§ 11

Sonstige einschlägige Vorschriften

Alle sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere gewerbe-, lebensmittel-, verkehrs-, abfall-, veterinär-, gesundheits-, tierschutz- und naturschutzrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.

§ 12

Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt erhebt die Gemeinde Karlsfeld Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Karlsfeld.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Satz 3 Flächen als Standplätze benutzt, die sich außerhalb des festgelegten Marktgeländes befinden,
2. entgegen § 3 Abs. 2 außerhalb der Markttag und der festgesetzten Marktverkaufszeiten eine Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen ausübt,
3. entgegen § 4 Einweggeschirr ausgibt,
4. entgegen § 6 eine Schauausstellung, Musikdarbietung jeglicher Art oder eine andere Lustbarkeit auf den Marktplätzen ohne Erlaubnis während der Marktzeit ausübt,
5. entgegen § 9 Nr. 3 die Zulassungsbestätigung nicht oder nicht deutlich sichtbar auslegt,

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Karlsfeld

6. entgegen § 9 Nr. 4 aufdringliche Reklame oder störende Aufmachung durchführt,
7. gegen die in § 10 aufgeführten Regelungen zur Ordnung und Sauberkeit der Marktplätze verstößt.

§ 14

Inkrafttreten

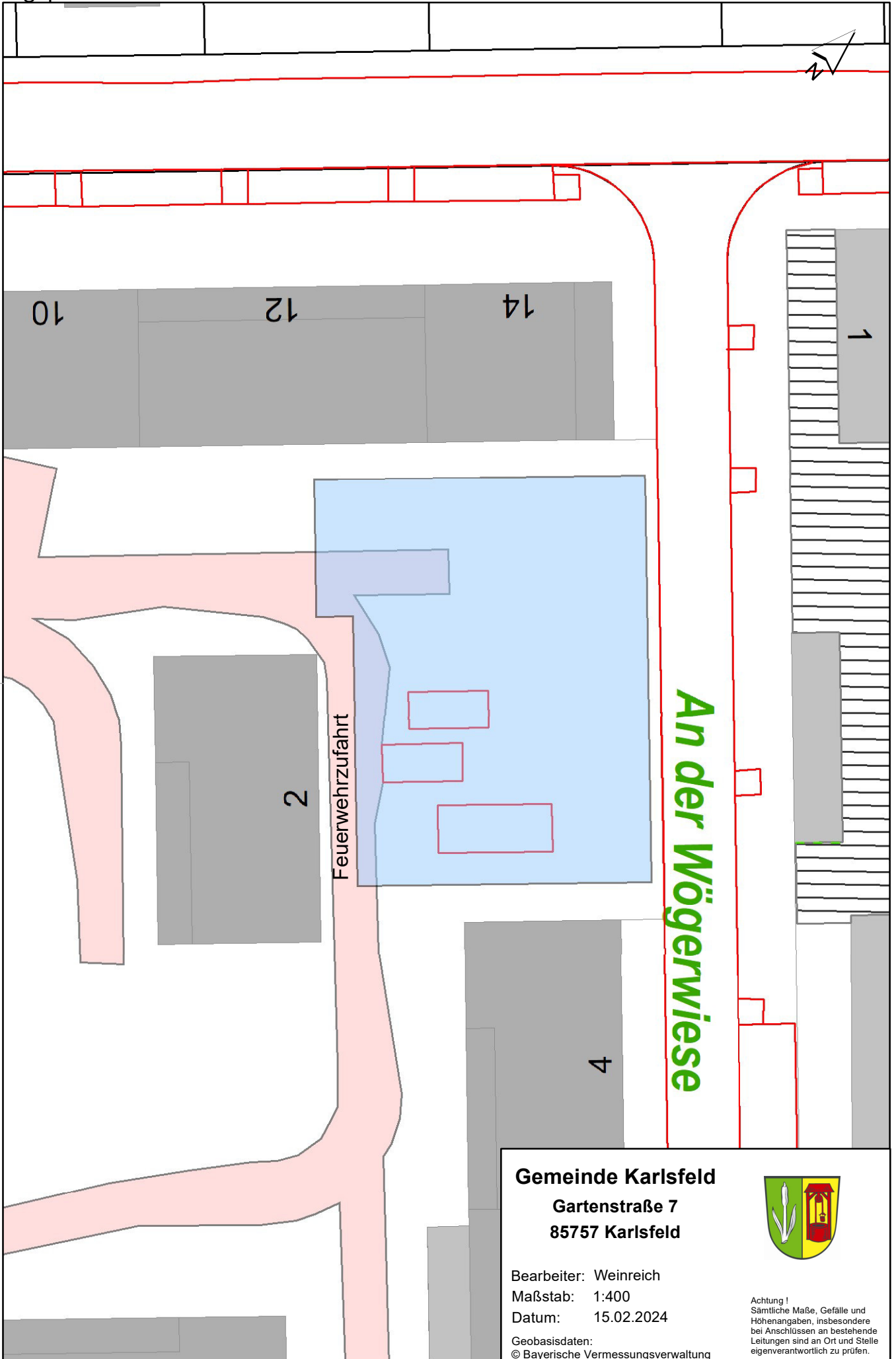
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird gleichzeitig die Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Karlsfeld vom 15.02.1985 aufgehoben.

Karlsfeld den, 16.05.2024

Kolbe
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 17.05.2024 in der Verwaltung der Gemeinde Karlsfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.05.2024 angeheftet und am 14.06.2024 wieder abgenommen.

Anlage der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Karlsfeld
Lageplan: Bruno-Danzer-Platz



Gemeinde Karlsfeld
Gartenstraße 7
85757 Karlsfeld

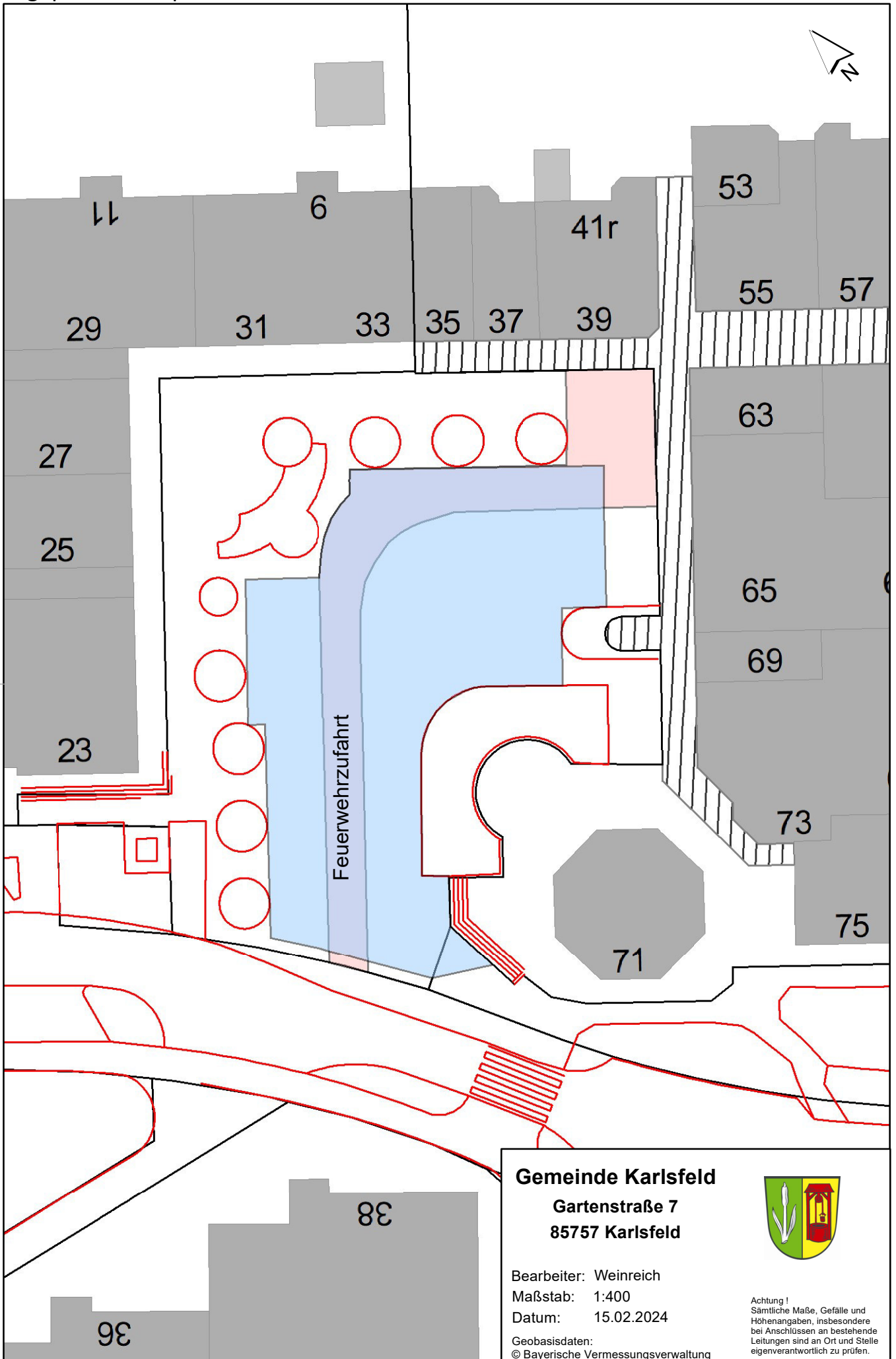


Bearbeiter: Weinreich
Maßstab: 1:400
Datum: 15.02.2024

Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung

Achtung!
Sämtliche Maße, Gefälle und Höhenangaben, insbesondere bei Anschlüssen an bestehende Leitungen sind an Ort und Stelle eigenverantwortlich zu prüfen.

Anlage der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Karlsfeld
Lageplan: Marktplatz



Gemeinde Karlsfeld
Gartenstraße 7
85757 Karlsfeld



Bearbeiter: Weinreich
Maßstab: 1:400
Datum: 15.02.2024

Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung

Achtung!
Sämtliche Maße, Gefälle und Höhenangaben, insbesondere bei Anschlüssen an bestehende Leitungen sind an Ort und Stelle eigenverantwortlich zu prüfen.